PLANZEICHNUNG - TEIL A

STRASSENPROFILE (nicht bindend)

M 1:100

11. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE ELMENHORST

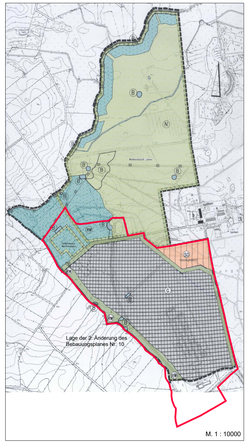

M. 1 : 10000

LAGE DER AUSGLEICHSFLÄCHEN

M. 1 : 25000

M. 1 : 25000

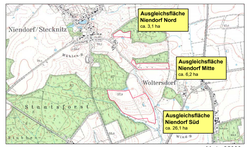

M. 1 : 25000

M. 1 : 25000

ZEICHENERKLÄRUNG

I.FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 — §9(7) BauGB
- GE — Gewerbegebiet — §9(1)1 BauGB/§8 BauNVO
- SO — Sondergebiet - Holzlagerplatz (siehe Text - Teil B Ziffer 2) — §9(1)1 BauGB/§11 BauNVO
- GRZ 0,7 — Grundflächenzahl — §9(1)1 BauGB/§16 BauNVO
- a — abweichende Bauweise (siehe Text - Teil B Ziffer 3) — §9(1)2 BauGB/§22(4) BauNVO
- GGH 15,00 m — Gesamtgebäudehöhe (siehe Text - Teil B Ziffer 4) — §9(1)1 BauGB/§16 BauNVO
- Baugrenze — §9(1)2 BauGB/§23(1) BauNVO
- Straßenbegrenzungslinie — §9(1)11 BauGB
- Straßenverkehrsfläche — §9(1)11 BauGB
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung — §9(1)11 BauGB
- 1 — Fuß- und Wanderweg
- Grünflächen öffentlich, privat — §9(1)15 BauGB
- Parkanlage öffentlich, privat (siehe grünordn. Fachbeitrag) — §9(1)15 BauGB
- Grünflächen öffentlich, privat (siehe Text - Teil B Ziffer 6.1) — §9(1)15 BauGB
- 1 — Grünflächen / Sukzession
- 2 — Grünflächen / Wildkrautflur
- 3 — Grünflächen / Extensivwiese
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen — §9(1)25a BauGB
- Anpflanzung eines Knicks — §9(1)25a BauGB
- Umgrenzung von Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen — §9(1)25b BauGB
- Erhaltung von Bäumen — §9(1)25b BauGB
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (siehe Text - Teil B Ziffer 6.3) — §9(1)20 BauGB
- M 1 — Wiese
- M 2 — Fledermausquartier
- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (siehe Text - Teil B Ziffer 6) — §9(1)16 BauGB
- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (siehe Text - Teil B Ziffer 6) — §9(1)16 BauGB
- Flächen für Wald — §9(1)18b BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung — §16(5) BauNVO

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- Erhaltung der Knicks — §30(2)2 BNatSchG i.V.m. §21(1)4 LNatSchG
- Erhaltung des Redders (siehe Schnitt D - D) — §30(2)2 BNatSchG i.V.m. §21(1)4 LNatSchG
- B — gesetzlich geschützte Biotope (siehe grünordnerischer Fachbeitrag) — §30(2) BNatSchG §21(1) LNatSchG
- Waldabstand — §24(2) LWaldG/§9(6) BauGB

III. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

- Flurstücksnummern
- vorhandene Flurstücksgrenzen
- vorhandene bauliche Anlagen
- 4,00 — Maßangabe
- vorhandene bauliche Anlagen (Bunker)
- entfallende bauliche Anlagen (Bunker)

HINWEISE

Schutz des Mutterbodens
Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen.

Besondere Vorschriften für Knicks
Knicks sind alle 10-15 Jahre abschnittsweise auf den Stock zu setzen. Die Fristen des LNatSchG sind zu berücksichtigen. Ein Knicken in kürzeren Abständen ist nicht zulässig. Vorhandene Überhälter sind zu erhalten.

Beleuchtung
Für die Beleuchtung von Verkehrsflächen und öffentlichen Grünflächen sind Natriumdampf-Niederdrucklampen oder Natriumdampf-Hochdrucklampen zu verwenden.

Denkmalpflege
Alle baulichen Maßnahmen in den gewertlichen Bauflächen, die sich im Umgebungsschutzbereich der Gutsanlage gemäß § 9 (1) 3 DSchG befinden, bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung.

Archäologische Denkmale
In dem Gebiet der Bebauungsplanänderung sind zur Zeit keine archäologischen Denkmale bekannt. Auswirkungen auf Kulturgut ist nicht zu erkennen.

Werden während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und Leiter der Arbeiten.

Gewässer / Biotop
Das vorhandene Gewässer im westlichen Randbereich des ehemaligen Panzergrabens (gekennzeichnet mit einem ★) ist nicht nur ein gesetzlich geschütztes Biotop, sondern auch insbesondere aus faunistischen Gründen von hoher Bedeutung. Dieses Gewässer ist korrlig zu erhalten und muss von baubedingten Beeinträchtigungen geschützt werden. Das Gewässer und ein ausreichend großes Umfeld sind während der Erschließungs- und Baumaßnahmen einzuzäunen.

TEXT - TEIL B

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG IN GEWERBEGEBIETEN

(§ 9 (1) 1 BauGB/§ 8 BauNVO/ § 1 (5) BauNVO/ § 1 (9) BauNVO)

1.1 Im Gewerbegebiet sind nachfolgend aufgeführte Nutzungen unzulässig:

1.1.1 Einkaufszentren gem. § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung
(eine Addition von Einzelhandelsbetrieben kann bei entsprechender Sortimentsbestimmung und gemeinsamer Zu- und Abfahrt und Parkplatzanlage auch ein Einkaufszentrum sein),

1.1.2 Gemäß § 1 Abs. 5 in Verbindung mit § 9 der Baunutzungsverordnung sind im Gewerbegebiet Einzelhandelsbetriebe unzulässig. Ausnahmsweise könnten Einzelhandelsnutzungen bis zu einer Größe von 600 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche zugelassen werden, wenn
- nicht mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs gehandelt wird
- es sich um handwerksähnlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Produktions- oder Handwerksbetrieb steht und
- dessen gegenüber in Grundflächen und Baumasse untergeordnet sind.

1.1.3 Biogasanlagen,
1.1.4 Tierkörperverwertungsanlagen, Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Abfällen
1.1.5 Mülverbrennungsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle über 6 t/Std. Durchsatz
1.1.6 Großschlachthäuser und Schlachthöfe
1.1.7 Schrotthandelsbetriebe und Schrottplätze
1.1.8 Diskotheken
1.1.9 Spielhallen
1.1.10 Wettbüros
1.1.11 Einrichtungen mit pornographischen Darstellungen
1.1.12 Hallen und Flächen für Paintball

1.2 In den Gewerbegebieten sind bauliche Anlagen jeglicher Art nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

2. SONSTIGES SONDERGEBIET / ZWECKBESTIMMUNG HOLZLAGERPLATZ

Das gemäß § 11 Abs. 2 BauGB/NVO festgesetzte sonstige Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung-Holzlagerplatz dient ausschließlich der Lagerung von Holz. Dauerhafte bauliche Anlagen sind unzulässig.

3. ABWEICHENDEN BAUWEISE

(§ 9 (1) 2 BauGB i.V.m. § 84 Abs. 1 LBO)
In den Bereichen der abweichenden Bauweise sind nachstehende Bauweisen zulässig:

3.1 Im Gewerbegebiet gilt für die gemäß § 22 Absatz 4 BauNVO festgesetzte abweichende Bauweise, dass die Gebäude länger als 50,0 m sein dürfen.

3.2 Die abweichende Bauweise gilt nur für die Seitenlängen der Gebäude, für alle anderen Bereiche ist der § 22 Absatz 2 BauNVO anzuwenden.

4. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 (1) 1 BauGB/§ 16 BauNVO)

4.1 Die Gesamtgebäudehöhe der baulichen Anlage ist, wie in der Planzeichnung festgesetzt, bezogen auf die mittlere Geländehöhe der von Gebäuden bzw. Anlagen bebauten Fläche.

4.2 Für feststehende Photovoltaikanlagen ist eine max. Höhe von 4,00 m, bezogen auf die vorhandene Geländehöhe, zulässig.

4.3 Durch notwendige technische Bauteile und Anlagen (z.B. Lüfte, Kranbahnen, Lüftungsschächte usw.) kann die festgesetzte Höhe der Bauteile um 5,0 m überschritten werden. Diese Überschreitung ist auf maximal 10% der Dachfläche begrenzt.

4.4 Auf der trapezförmigen Teilfläche südlich des Holzlagerplatzes ist zur Vermeidung von Beeinträchtigungen für das nahe gelegene denkmalgeschützte Gut Lanken die Überschreitung der festgesetzten Höhe der technischen Bauteile gemäß Punkt 4.3 unzulässig.

5. GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

(§ 84 (BO) V.m. § 9 (4) BauGB)

5.1 Auf den mit ★ gekennzeichneten Flächen gilt nachfolgende Festsetzung:
Für die Außenwände bei Gebäuden mit einer GGH von über 4,00 m sind stark glänzende Materialien ausgeschlossen. Ausnahme sind Glasflächen, deckend gefärbte und versiegelte Glasflächen sind ausgeschlossen. Reine und/oder helle Farben (einschließlich Weiß) und Materialien sind ausgeschlossen.

5.2 Die Außenwandgestaltung ist in dunkel abgetönten Farben zulässig.

5.3 Werbeanlagen sind bis max. 10,0 m über dem vorhandenen Gelände zulässig.

5.4 Wechselleuchtanlagen sind unzulässig.

6. GRÜNORDNUNG

6.1 **Grünflächen**
(§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

1 Die mit der Zweckbestimmung "Sukzession" sind durch Sukzession zu naturnahen Gehölzbeständen zu entwickeln.

2 Die Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Wildkrautflur" sind aus der vorhandenen Gras- und Staudenflur zu entwickeln. Die langfristige Verbuschung der Fläche ist durch eine ca. alle 3-5 Jahre durchgeführte Mahd zu verhindern.

3 Die Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Extensivwiese" sind mit einer standortgerechten Gräser-Kräuter-Mischung gemäß Angaben des grünordnerischen Fachbeitrages zum Ursprungsplan anzusäen und durch eine einmal pro Jahr durchzuführende Mahd zu pflegen.

Die in den Grünflächen für die Rückhaltung des Oberflächenwassers anzulegenden Mulden sind gemäß den Angaben des grünordnerischen Fachbeitrages zum Ursprungsplan naturnah zu gestalten.

6.2 **Flächen für Wald**
(§ 9 (1) Nr. 18b BauGB)
In den gepflanzten Waldflächen ist durch Sukzession ein naturnaher Waldbestand zu entwickeln und zu erhalten. Die vorhandenen Wege sind durch Aufbruch und Entfernung der Asphalt- und Betondecken zu entsiegeln.

6.3 **Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)
In den mit M 1 gekennzeichneten Bereichen ist die vorhandene Wiese zu erhalten und durch eine einmalige Mahd pro Jahr extensiv zu pflegen. Die Mahd ist nicht vor dem 15.7. durchzuführen und das Mähgut ist abzutransportieren.

Von den in den mit M 2 gekennzeichneten Bereichen verbleibenden 22 Munitionsbunker sind 16 gemäß den Angaben des grünordnerischen Fachbeitrages zum Ursprungsplan bzw. der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 29.02.2012, als Fledermausquartiere herzurichten. 6 Munitionsbunker sind (siehe grünordnerischer Fachbeitrag zum Ursprungsplan) mit Steinen locker zu verfüllen und als Kleinsäuger- und Amphibienüberwinterungsstätten umzugestalten. Die umgebenden Waldflächen sind als naturnahe Waldflächen zu entwickeln und zu erhalten. Die vorhandenen Wege sind durch Aufbruch und Entfernung der Asphalt- und Betondecken zu entsiegeln.

6.4 **Flächen mit Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für die Erhaltung**
(§ 9 (1) Nr. 25 a und b BauGB)
a) *Anpflanzen von Bäumen*
Von dem in der Planzeichnung in der Straßenverkehrsfläche festgesetzten Park- und Pflanzstreifen der Straße (Schnitt A - A) sind 35 - 50% der Streifen in wechselseitig angeordneten Abschnitten als Pflanzstreifen anzulegen und mit standortheimischen Laubbäumen gemäß Angaben des grünordnerischen Fachbeitrages zum Ursprungsplan zu bepflanzen. Der Pflanzabstand soll max. 15 m betragen. Der Abstand kann bis zu 5 m verringert werden, wenn die Lage der Grundstückszufahrten, der Beleuchtung oder von Ver- und Entsorgungsleitungen dieses erforderlich machen. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang mit gleicher Art und Qualität entsprechend der Erstanpflanzung zu ersetzen.

In den Gewerbegebieten ist für mindestens je 6 Pkw-Pflichtstellplätze ein standortheimischer Laubbaum gemäß den Angaben des grünordnerischen Fachbeitrages zum Ursprungsplan zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind die Bäume mit gleicher Art und Qualität entsprechend der Erstanpflanzung zu ersetzen.
Je Baum ist gemäß den Festsetzungen eine Fläche von mindestens 7 m² von jeglicher Befestigung freizuhalten.

In den Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Extensivwiese" sind gemäß den Angaben des grünordnerischen Fachbeitrages zum Ursprungsplan mindestens 120 standortheimische Laubbäume anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind die Bäume mit gleicher Art und Qualität entsprechend der Erstanpflanzung zu ersetzen.

b) *Anpflanzungen von Gehölzbeständen und sonstigen Bepflanzungen*
Auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind Gehölzbestände aus standortheimischen laubbäumen und Sträuchern, gemäß den Angaben des grünordnerischen Fachbeitrages zum Ursprungsplan, anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Im Bereich der neu anzulegenden Knicks ist der Knickwall aus mineralischem Boden (ggf. mit Anteilen von Feldsteinen) herzustellen und mit Oberboden anzudecken. Die Wallbreite ist an der Basis mit ca. 3 m, an der Krone mit ca. 1 m, die Wallhöhe mit ca. 1 m (nach Setzung) auszubilden. Der Wall ist vierreihig mit standortheimischen Gehölzen zu bepflanzen (Pflanzabstand in der Reihe 1 m).

c) *Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen*
Die Gehölzbestände auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind in ihrer Struktur so zu erhalten, dass sie ihre Sichtschutzfunktion erfüllen können. Bei notwendigen Nachpflanzungen sind standortheimische Laubgehölze zu verwenden.

6.5 **Zuordnung**
Den Eingriffsflächen des Bebauungsplangebietes werden die unter 6.1, 6.2, 6.3 und 6.4 a / b aufgeführten Maßnahmen und die externen Ausgleichsmaßnahmen gemäß grünordnerischem Fachbeitrag zum Ursprungsplan zugeordnet.

7. ALTLASTEN

Der Plangeltungsbereich der Bebauungsplanänderung wurde früher als Truppenübungsplatz genutzt, im mittleren Teil befand sich ein Schießstand, der beseitigt und bereinigt wurde. An der Nordwestseite des Plangeltungsbereiches sind noch einige Munitionsbunker vorhanden, von denen einige für den Bau von Gewerbebetrieben entfernt, die anderen umgebaut werden müssen (siehe Umweltbericht zum Ursprungsplan "Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich").

Bevor die Munitionsbunker beseitigt werden bzw. umgebaut werden, ist der Munitionsräumdienst zu informieren und eine Freistellung für die Arbeiten zu erwirken.

Im südlichen Bereich (Lückenbebauung) befindet sich ein sogenannter AD-Fall, d. h. zum jetzigen Zeitpunkt ist eine Altlastenverdachtsfläche vorhanden, die aus der Vergangenheit stammt. Sollte allerdings eine Nutzungsänderung erfolgte, so ist der Standort einer erneuten Prüfung zu unterziehen.
Für den gesamten Plangeltungsbereich gilt, dass grundsätzlich von dem Baubeginn der Baumaßnahmen der Fachbereich "Regionalentwicklung, Umwelt und Bauen" und der Fachdienst "Abfall und Bodenschutz" des Kreises Herzogtum Lauenburg über die Maßnahme zu informieren ist.
Werden während der Bauarbeiten auf den Grundstücken bzw. bei den Erschließungsarbeiten, nach Freigabe durch den Fachdienst "Abfall und Bodenschutz", Bodenveränderung und -verfärbung festgestellt, so ist der Fachdienst über diesen Zustand zu informieren.
Die weitere Verfahrensweise wird dann mit dem Fachdienst "Abfall und Bodenschutz" gemeinsam festgelegt.

8. REGENRÜCKHALTEBECKEN

Der Bau des Regenrückhaltebeckens ist erst erforderlich, wenn hochbauliche Gewerbeanlagen sowie Straßen und Zufahrten nebst Park- und Stellplatzflächen errichtet werden. Bei einer Nutzung, die die Versiegelung nicht übersteigt und das Regenwasser "wild" abfließen kann, sind die Regenrückhaltebecken nicht erforderlich.
Von den Gewerbeflächen, die südlich des RRB-SÜD liegen, fließt das anfallende Oberflächenwasser in das RRB, das innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 8 an der B 207 liegt.

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 BauGB (Baugesetzbuch), sowie nach § 84 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.04.2012 folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10, für das Gebiet Teilfläche des ehemaligen Standortübungsplatzes, nördlich des bestehenden Gewerbegebietes, westlich der Zufahrt zum Gut Lanken, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text - Teil B, erlassen.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 132), zuletzt geändert am 22. April 1993 (Bundesgesetzblatt I Seite 466).

VERFAHRENSVERMERKE:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 12.02.2012.

   Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an der Bekanntmachungstafel vom 20.01.2012 bis zum 03.02.2012.

2. Die frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 02.02.2012 durchgeführt.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 09.02.2012 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Gemeindevertretung hat am 12.01.2012 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text Teil B, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 13.02.2012 bis 14.03.2012 während folgender Zeiten: montags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, vom 02.02.2012 bis zum 13.02.2012 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel ortsüblich bekannt gemacht.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 29.03.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

   Elmenhorst, den 22.05.2012 Siegel gez. R. Hamester
   - Bürgermeister -

7. Die Gemeindevertretung hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text - Teil B, am 26.04.2012 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

   Elmenhorst, den 22.05.2012 Siegel gez. R. Hamester
   - Bürgermeister -

8. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text - Teil B, wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

   Elmenhorst, den 22.05.2012 Siegel gez. R. Hamester
   - Bürgermeister -

9. Der Beschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom 23.5.2012 bis 29.5.2012 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens – und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215, Abs.2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 30.5.2012 in Kraft getreten.

   Elmenhorst, den 1.06.2012 Siegel gez. R. Hamester
   - Bürgermeister -

Übersichtskarte 1 : 25000

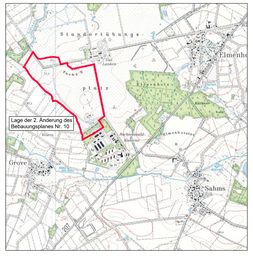

SATZUNG DER GEMEINDE ELMENHORST ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES Nr. 10

für die Teilfläche des ehemaligen Standortübungsplatzes, nördlich des bestehenden Gewerbegebietes, westlich der Zufahrt zum Gut Lanken

Datum: Januar 2012
März 2012
April 2012

Planungsbüro:

BSM GRUTZTÄTTPLANER KONTOR, MOHLPLATZ 7, 23879 MÖLLN, TEL. (04542) 8084-40, www.bsm-muelln.de